

1. Allgemeines

- 1.1. Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Auftragsbestätigung der Ceramaret SA („Lieferant“) durch den Käufer abgeschlossen. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.
- 1.2. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Käufers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.3. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Informationspflicht

- 2.1. Bei medizinischen Anwendungen oder Anwendungen in der Luftfahrt obliegt es dem Käufer, den Lieferanten über die erwartete Funktionalität der zugekauften Elemente oder Teile zu informieren. Diese Information muss insbesondere genaue Angaben darüber enthalten, ob die zugekauften Teile für die Herstellung eines medizinischen Geräts, eines implantierbaren Elements oder eines wichtigen Geräts für die Luftfahrt bestimmt sind.
- 2.2. Der Lieferant ist von Rechts wegen von jeglicher Haftung befreit, wenn der Käufer der unter Punkt 2.1 vereinbarten Informationspflicht nicht nachgekommen ist.

3. Umfang der Lieferungen und Leistungen

- 3.1. Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind in der Auftragsbestätigung einschließlich Anlagen abschließend aufgeführt.

4. Technische Unterlagen, Urheberrechte

- 4.1. Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.
- 4.2. Wir behalten uns an allen von uns gefertigten Zeichnungen, Entwürfen, CAD – Daten und Unterlagen die Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese sind vertraulich zu behandeln, genießen den Schutz geistigen Eigentums nach den gesetzlichen Vorschriften und dürfen dritten Personen, insbesondere Wettbewerbsunternehmen, nicht zugängig gemacht werden oder außerhalb vertraglicher Vereinbarungen durch den Käufer selbst verwertet werden.

5. Preise

- 5.1. Sofern nicht anders vereinbart, gelten alle Preise als Nettopreise ab Werk (EXW gemäß der neuesten Version der INCOTERMS), ohne jegliche Abzüge. Sämtliche zusätzlichen Kosten und Gebühren – einschließlich, aber nicht beschränkt auf Frachtkosten, Versicherungsprämien sowie Ausfahr-, Transit- und Einfuhrzölle, Abgaben, Steuern und Genehmigungsgebühren – gehen ausschließlich zu Lasten des Käufers. Der Käufer ist alleinverantwortlich für die Einhaltung der geltenden Einfuhrvorschriften sowie für die Zahlung aller damit verbundenen Zölle, Steuern oder Abgaben, die von den Behörden des Bestimmungslandes erhoben werden.
- 5.2. Die Basiswährung für alle Transaktionen ist der Schweizer Franken (CHF). Bei Transaktionen, die in Fremdwährungen angegeben sind, basieren die angegebenen Preise auf dem zum Zeitpunkt der Preisangabe geltenden Wechselkurs. Bei einer erheblichen und anhaltenden Schwankung – definiert als eine Abweichung von mehr als 3 % des 90-Tage-Durchschnittskurses im Vergleich zum Kurs zum Zeitpunkt der Preisangabe – behält sich der Lieferant das Recht vor, die Preise zum Zeitpunkt der Lieferung anzupassen. Jede solche Anpassung wird dem Käufer schriftlich mitgeteilt und durch relevante Wechselkursdaten belegt. Der Lieferant verpflichtet sich, mit dem Käufer nach Treu und Glauben Gespräche zu führen, um eine angemessene Anpassung zu vereinbaren. Kann keine Einigung erzielt werden, kann der Lieferant ohne weitere Verpflichtungen vom Vertrag zurücktreten.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Die Zahlungen sind vom Käufer entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil des Lieferanten ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.
- 6.2. Hält der Käufer die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins zu entrichten, der sich nach den am Domizil des Lieferanten üblichen Zinsverhältnissen richtet. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Der Lieferant bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen, bis er die Zahlungen gemäß Vertrag vollständig erhalten hat.

8. Werkzeugkosten

- 8.1. Etwaige Eigentumsrechte an Werkzeugen oder sonstige Ansprüche des Kunden, die im Zuge einer Beteiligung bzw. Übernahme von Werkzeugkosten entstehen, erlöschen automatisch und damit ohne weitere Verständigung, wenn der Kunde über den Zeitraum von einem Jahr keine Produkte mehr bezieht, die auf dem entsprechenden Werkzeug gefertigt wurden. Bei vorzeitiger Vertragsauflösung, aus welchem Grunde auch immer, sind wir berechtigt, die nicht amortisierten Werkzeugkosten in Rechnung zu stellen.

9. Lieferfrist

- 9.1. Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und alffälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind.
- 9.2. Der Lieferant wird sich nach besten Kräften bemühen, zum versprochenen Termin zu liefern; er kann dies jedoch nicht garantieren. Feste Liefertermine gelten nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Zusicherung.
- 9.3. Über- und Unterlieferungen von bis zu 10 % der bestellten Menge sind zulässig. Der Käufer ist verpflichtet, Teilleistungen zu bezahlen, wenn diese wirtschaftlich selbstständig verwertbar sind.
- 9.4. **Rahmenauftrag** : Wenn Abrufe nicht in der vereinbarten Frist erfolgen, sind wir berechtigt, die vereinbarten Abnahmemengen zu liefern und in Rechnung zu stellen oder von dem noch rückständigen Teil des Abschlusses zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Über- und Unterlieferung von maximum 10% der Abrufmenge können vom Lieferanten ohne vorhergehende Absprache mit dem Käufer ausgeführt werden. Bei Verzug einer Teilleiwerung ist kein Rücktritt möglich.
- 9.5. Der Käufer ist berechtigt, bei verspäteter Lieferung eine Verzugsentschädigung zu verlangen, sofern der Lieferant den Verzug schuldhaft zu vertreten hat und dem Käufer infolge des Verzugs ein Schaden entstanden ist. Die Verzugsentschädigung beträgt höchstens 0,5% für jede volle Woche der Verspätung, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung, sowie maximal 5% des Vertragspreises der verspäteten Lieferung. Die ersten beiden Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung. Weitere Ansprüche und Rechte des Käufers wegen eines Lieferverzuges können nicht geltend gemacht werden.

10. Verpackung

- 10.1. Ohne anderslautende Regelung in der Auftragsbestätigung wird die Verpackung vom Lieferanten besonders in Rechnung gestellt und nicht zurück-genommen.

11. Gewährleistung, Haftung für Mängel

- 11.1. Ohne anderslautende Regelung in der Auftragsbestätigung beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist ab dem Zeitpunkt des Ersatzes oder der Reparatur neu zu laufen.
- 11.2. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Produkte zu prüfen und alffällige, aus einem offensichtlichen Fehler resultierende Mängel innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Lieferung dem Lieferanten schriftlich anzuseigen. Unterlässt der Käufer dies innerhalb der oben genannten Frist von zehn Tagen, gelten die gelieferten Waren als genehmigt. Verdeckte Mängel müssen sofort nach Entdeckung und innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich gerügt werden, andernfalls entfällt jegliche Gewährleistung seitens des Lieferanten.
- 11.3. Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Käufers alle Teile der Lieferungen des Lieferanten, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen
- 11.4. DER LIEFERANT SICHERT ZU UND GEWÄHRLEISTET, DASS DIE LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN SEINEN SPEZIFIKATIONEN ENTSPRECHEN. ALS ZUGESICHERT GELTEN NUR DIE JENIGEN EIGENSCHAFTEN, WELCHE IN DER AUFRAGSBESTÄTIGATION ODER IN DEN PRODUKTSPEZIFIKATIONEN ENTHALTEN SIND. SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG, LEHNT DER LIEFERANT GEGENÜBER DEM KÄUFER JEDOCH WEITERGEHENDE HAFTUNG AB, SO NAMENTLICH EINE HAFTUNG FÜR INDIREKTE SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN.
- 11.5. Die Gewährleistung des Lieferanten beschränkt sich folglich auf die Leistungen gemäß den zwischen den Parteien vereinbarten Spezifikationen und erstreckt sich in keinem Fall auf die Konzeption oder Definition von Komponenten und Produkten. Der Käufer trägt weiterhin die volle Verantwortung für die Zulassung und die Verwendung des Produkts sowie für die Validierung der Werkstoffart, die sich aus der alleinigen Verantwortung des Käufers ergibt

12. Höhere Gewalt.

- 12.1. Keine Vertragsverletzung oder eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz liegt vor, wenn eine Partei an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch Fälle Höherer Gewalt gehindert ist, so namentlich durch Gesetze, Vorschriften, Verfügungen oder andere behördliche Massnahmen, Feuersbrunst, Sturm, Flut, Unfälle, Streiks oder andere Arbeitskämpfe, Mangel an oder Unmöglichkeit der Beschaffung von Rohmaterialien, Treibstoff, Elektrizität oder Transportmitteln.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 13.1. Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Neuchâtel (Schweiz). Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Käufer an dessen Sitz zu belangen.
- 13.2. Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenaufkauf.